



STATUTEN

des Vereins Kinderkrippe Sennhof

1. INHALT	
2. Name und Sitz	3
3. Zweck.....	3
4. Mitgliedschaft.....	3
4.1 Allgemeines, Entstehung, Erlöschen, Ausschluss	3
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
6. Mittel.....	4
7. Organisation	4
7.1 Vereinsorgane	4
7.2 Mitgliederversammlung.....	4
7.3 Vorstand	5
7.3.1 Organisation und Kompetenzen des Vorstands	5
7.3.2 Beschlussfassung und Zeichnungsrecht.....	5
7.4 Jahresrechnung und Jahresbericht.....	6
8. Inkrafttreten.....	6

2. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Verein Kinderkrippe Sennhof“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Birmensdorf. Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

3. ZWECK

Der Verein schafft und betreibt eine Kinderkrippe. Er kann weitere bedarfsgerechte Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung schaffen, betreiben oder unterstützen.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 ALLGEMEINES, ENTSTEHUNG, ERLÖSCHEN, AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Die Nutzung der Kinderkrippe steht nur Mitgliedern des Vereins offen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrages definitiv erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand oder mit Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Natürliche Personen und juristische Personen bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt werden, und in jedem Fall auf folgende jährliche Maximalbeträge begrenzt sind: Natürliche Personen: Fr. 100.-; juristische Personen: Fr. 500.-. Eine weitere Leistungspflicht der Mitglieder besteht nicht. Der Fälligkeitstermin der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

6. MITTEL

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

Elternbeiträge für die Nutzung der Kinderkrippe;

Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge;

Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden oder Firmen;

Ertragsüberschüsse aus Vorhaben und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks;

Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten (karitative Organisationen, Stiftungen, Private usw.).

7. ORGANISATION

7.1 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

7.2 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie erfüllt insbesondere folgende Funktionen:

Wahl des Vorstandes;

Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung;

Abnahme der Jahresrechnung;

Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;

Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Beschlussfassung über die Schaffung oder Auflösung von Kinderbetreuungseinrichtungen;

Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte;

Beschlussfassung über allfällige Entschädigungen und Spesenreglemente;

Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.3 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Leiterin der Kinderkrippe nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Der ordentliche Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Vereinsmitglieder und während ihrer Amtszeit von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

7.3.1 ORGANISATION UND KOMPETENZEN DES VORSTANDS

Der Vorstand setzt sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele ein und vertritt den Verein gegen aussen. Er führt den Verein und die Kinderkrippe finanziell und administrativ, soweit er dies nicht an die Krippenleiterin delegiert. Er beschliesst insbesondere das Budget und die Tarifordnung für die Kinderkrippe.

Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für die Führung der Kinderkrippe einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Er regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, den Ausschüssen und der Krippenleiterin.

7.3.2 BESCHLUSSFASSUNG UND ZEICHNUNGSRECHT

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Das Zeichnungsrecht wird von den Vorstandsmitgliedern je kollektiv zu Zweien ausgeführt.

7.4 JAHRESRECHNUNG UND JAHRESBERICHT

Der Vorstand legt mit der Jahresrechnung den Geschäftserfolg und die Vermögensverhältnisse des Vereins sowie mit dem Jahresbericht die Geschäftstätigkeit zuhanden der Mitgliederversammlung dar.

Die Revision der Jahresrechnung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Vorstand bestimmt Art und Umfang der Revision der Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht.

Die Mitgliederversammlung kann die Abnahme der Jahresrechnung von der Durchführung einer ordentlichen Rechnungsrevision abhängig machen. In diesem Fall veranlasst der Vorstand unverzüglich die Revision und beruft eine weitere Mitgliederversammlung ein.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt danach einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der familienergänzenden Kinderbetreuung befasst. Genauer entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

8. INKRAFTTRETEN

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2012 treten diese in Kraft.